

Versicherungen
Direkt: +41 44 287 92 22
Fax: +41 44 287 92 29
E-Mail: vers@pke.ch



**An die der
PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft
angeschlossenen Unternehmen**

Zürich, 16. Dezember 2009

Neuerungen zu Invaliden- und Kinderrenten, Freizügigkeitsleistungen und Einzelmitgliedschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über verschiedene Neuerungen in Bezug auf die administrativen Abwicklungen im Bereich Invaliden- und Kinderrenten, Freizügigkeitsleistungen und Einzelmitgliedschaften.

Sie erhalten in der Beilage ein Merkblatt, auf dem die Neuerungen zusammengefasst dargestellt werden und eine etwas ausführlichere Dokumentation mit weitergehenden Erläuterungen.

Bei der Umsetzung der einzelnen Neuerungen sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen, wir bitten Sie deshalb, die beiliegenden Informationen im Detail zu studieren. Es ist uns bewusst, dass die Umsetzung dieser Neuerungen für Sie einen gewissen Aufwand zur Folge haben kann. Die vorstehenden Massnahmen sind aber nötig, sie sichern die Reglementsconformität der Leistungen der PKE und dienen damit allen Versicherten.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Schnurrenberger'.

Ronald Schnurrenberger
Vorsitzender der Geschäftsleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Reinhart'.

Thomas Reinhart
Marketing + Services

Beilage (nur für betroffenen Unternehmen):
Liste der rentenberechtigten Kinder in Ausbildung (Wegfallende Kinderrenten)

Merkblatt

Neuerungen zu Invaliden- und Kinderrenten, Freizügigkeitsleistungen und Einzelmitgliedschaft

1.1 Invaliden-Teilrenten gemäss früheren Reglementen (70% - 80%):

Die bestehenden Teilrenten werden mit Wirkung ab 1.1.2010 in ganze Invalidenrenten umgewandelt, die notwendige Leistungskoordination gem. Art. 26 des Reglements vom 1.10.2008 wird weiterhin gemacht. Die laufenden Renten werden bis längstens Ende 2011 überprüft. Die Überprüfung hat über eine Verfügung der Eidg. IV zu erfolgen, die nicht älter als ein Jahr sein darf.

1.2 Provisorische Invalidenrenten

Sind gemäss Reglement ab 181. Tag fällig, sofern vom Arbeitgeber gemeldet. Ab 1.1.2010 müssen Versicherte, die eine provisorische Invalidenrente beanspruchen (IV-Verfügung ist hängig), über den Arbeitgeber monatlich ein Arztzeugnis einreichen. Ohne entsprechendes Arztzeugnis wird die PKE die Rentenzahlungen mit sofortiger Wirkung sistieren (erstmalig im Februar 2010).

1.3 Zusatzrenten an Versicherte ohne Rente der Eidg. IV:

Laufende Invaliden-Zusatzrenten (Ersatz IV) und Kinderzusatzrenten sind zu überprüfen, insbesondere wenn die Laufzeit mehr als 720 Tage beträgt. Die Versicherten werden eingeladen, die nötigen Dokumente (IV-Verfügung, ausführliches Arztzeugnis bei einer Erwerbsfähigkeit von mehr als 60%, Kopie der letzten Steuererklärung, sofern die Sistierung der Zusatzrentenzahlung zu einer wirtschaftlichen Notlage führen würde) zu erbringen.

2.1 Kinderrenten bei Absolvierung der RS/Zivildienst:

Neues Vorgehen: Die Kinderrente wird bis zum Abschluss der Ausbildung resp. Beginn der RS/Zivildienst ausbezahlt, während dem Militärdienst sistiert und nach Abschluss des Militärdienstes (Dienstbestätigung ist der PKE einzureichen) rückwirkend überwiesen, sofern die Ausbildung fortgesetzt wird.

2.2. Anspruch auf Kinderrenten von Rentenbezügern:

Neues Vorgehen: Ab 1.1.2010 müssen über den Arbeitgeber semesterweise Ausbildungsbestätigungen eingereicht werden. Liegt die Ausbildungsbestätigung beim Ablauf der früher bestätigten Ausbildungszeit nicht vor, wird die Rente bis zum Eintreffen der neuen Bestätigung sistiert.

3. Einzelmitglieder:

PKE wird die bestehenden Einzelmitgliedschaften auf die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Vorschriften überprüfen und bei den Versicherten direkt entsprechende Nachweise einverlangen.

4.1 Freizügigkeitsleistung bei Austritt:

Fehlen im Austrittsformular die Angaben über die Auszahlungsadresse, wird die Freizügigkeitsleistung nach einer weiteren Aufforderungen an den AG resp. Versicherten neu an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen. Dies aufgrund der bestehenden reglementarischen Bestimmung. Wir weisen darauf hin, dass die bei der Auffangeinrichtung geführten Freizügigkeitskonten zu hohen Spesen führen.

4.2 Provisorische Rentenberechnungen

Künftig werden gerne weiterhin provisorische Rentenberechnungen erstellt, aus administrativen Gründen aber maximal zwei Varianten pro Versicherter. In den nächsten Monaten wird im Internet jedoch ein Leistungsrechner aufgeschaltet, mit dem die Versicherten selber Berechnungen durchführen können.

16. Dezember 2009

Erläuterungen zu den

Neuerungen zu Invaliden- und Kinderrenten, Freizügigkeitsleistungen und Einzelmitgliedschaft

1. Sicherung und Überprüfung der Invalidenrenten

Der **Verwaltungsrat** hat an seiner Sitzung vom 25. September 2009 die nachfolgenden konkreten Umsetzungsmassnahmen beschlossen. Diese **revidierten Invaliditätsbestimmungen** sollen eine sachgerechte und zeitgemässe Umsetzung der reglementarischen Bestimmungen gewähren und damit auch die Interessen der Versicherten und Unternehmen schützen.

Ein wichtiges Instrument sind die erhöhten Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichten der Versicherten, Rentenbezüger und Unternehmen im Rahmen der Umwandlung der Invaliden-Teilrenten, der Fortzahlung von provisorischen Invalidenrenten und der Überprüfung von Zusatzrenten. Dazu gehört als wichtigste Neuerung das monatliche Einreichen von Arztzeugnissen für die Ausrichtung von provisorischen Invalidenrenten.

1.1 Umwandlung von Invaliden-Teilrenten, die auf Basis früherer Reglemente ausgerichtet werden

Die bestehenden Invaliden-Teilrenten von 70% bis 80% werden ab dem 1. Januar 2010 **in ganze Invalidenrenten umgewandelt**. Die notwendige Koordination der Leistungen erfolgt weiterhin gemäss Art. 26 des Reglements Versicherungsleistungen vom 1. Oktober 2008. Auf der Basis einer **Verfügung der Eidgenössischen IV** werden die laufenden Renten bis spätestens Ende 2011 überprüft.

Sofern Ihr Unternehmen solche Fälle hat, werden wir Ihnen entsprechende Schreiben zustellen mit der Bitte, diese an die betroffenen Rentenbezüger weiterzuleiten.

1.2 Periodische Überwachung der provisorischen Invalidenrenten

Die provisorischen Invalidenrenten gelten als Ersatz von Krankentaggeldleistungen und überbrücken insbesondere die Zeit bis zum Einsetzen der Leistungen der Eidgenössischen IV. Sie sind gemäss Reglement und gestützt auf die Meldung des Arbeitgebers ab dem 181. Tag fällig.

Im Sinne von Art. 14 Abs. 3 des Reglements Versicherungsleistungen ist die PKE verpflichtet, eine periodische Überprüfung des Bestandes und der Höhe der Rente vorzunehmen. Ab 1. Januar 2010 wird daher von den Versicherten, welche eine provisorische Invalidenrente beanspruchen, monatlich ein Arztzeugnis einverlangt. Dieses ist der PKE **über den Arbeitgeber unaufgefordert solange zuzustellen**, bis eine Verfügung der Eidgenössischen IV vorhanden ist.

Sofern Ihr Unternehmen solche Fälle hat, werden wir Ihnen ebenfalls entsprechende Schreiben zustellen mit der Bitte, diese an die betroffenen Rentenbezüger weiterzuleiten.

Ohne entsprechende Arztzeugnisse werden wir die Rentenzahlungen erstmals im Februar 2010 sistieren müssen.

1.3 Überprüfung der Zusatzrenten an Versicherte

Die Zusatzrenten dienen, zusammen mit den provisorischen Invalidenrenten, als Ersatz von Krankentaggeldleistungen und überbrücken insbesondere die Zeit bis zum Einsetzen der Leistungen der Eidgenössischen IV.

Laufende Invaliden-Zusatzrenten und Kinder-Zusatzrenten (gemäss Art. 16 Reglement Versicherungsleistungen) müssen überprüft werden, insbesondere wenn die Laufzeit mehr als 720 Tage beträgt. Für die Überprüfung sind folgende **Dokumente nötig**:

- Verfügung der Eidgenössischen IV,
- ausführliches Arzzeugnis bei einer Erwerbsfähigkeit von mehr als 60%,
- Kopie der letzten Steuerveranlagung, sofern die Sistierung der Zusatzrentenzahlung zu einer wirtschaftlichen Notlage führen würde.

Sofern Ihr Unternehmen solche Fälle hat, werden wir Ihnen entsprechende Schreiben zustellen mit der Bitte, diese an die betroffenen Rentenbezüger weiterzuleiten.

2. Meldungen für Kinderrenten

2.1 Kinderrenten bei Absolvierung des Militär- oder Zivildienstes

Rentenbezüger haben gemäss Art. 18 des Reglements Versicherungsleistungen für ihre Kinder Anspruch auf eine Kinderrente während des Militär- oder Zivildienstes – in Analogie zur AHV – unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Kinder befinden sich in Ausbildung bis zum Eintritt in den Militär- oder Zivildienst und
- sie setzen diese nach dem geleisteten Dienst bei nächstmöglicher Gelegenheit fort.

Die Rentenzahlung wird neu wie folgt umgesetzt: Die Kinderrente wird bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. zum Beginn des Militär- oder Zivildienstes ausbezahlt, während der Dienstzeit sistiert und nach Abschluss des Militärdienstes rückwirkend überwiesen.

2.2 Kinderrenten während der Ausbildung

Gemäss Art. 18 und Art. 22 des Reglements Versicherungsleistungen haben Rentenbezüger bzw. Waisen Anspruch auf Renten während der Ausbildung, sofern sich das Kind bzw. der Waise nach Erreichen des 20. Altersjahres noch in Ausbildung befindet.

Sofern Ihr Unternehmen rentenberechtigte Versicherte mit Kindern in Ausbildung hat, bitten wir Sie, uns ab 1. Januar 2010 **unaufgefordert semesterweise entsprechende Ausbildungsbestätigungen** einzureichen. Die entsprechende Liste erhalten Sie anbei.

Falls nach dem Ablauf einer bestätigten Ausbildungszeit keine neue Ausbildungsbestätigung vorliegt, werden wir die Rente bis zum Eintreffen einer neuen Bestätigung leider sistieren müssen.

3. Einzelmitgliedschaft

Gemäss Art. 7 Statuten kann ein Versicherter die Einzelmitgliedschaft der Genossenschaft aufgrund der nachfolgenden Voraussetzungen erlangen. Diese Voraussetzungen gelten nicht nur für die Aufnahme als Einzelversicherter, sondern müssen danach auch weiterhin ständig erfüllt sein:

- Der Versicherte ist älter als 35 Jahre und
- länger als 10 Jahre bei der PKE versichert und
- der bisherige Arbeitgeber hat der Einzelmitgliedschaft zugestimmt.

Eine Einzelmitgliedschaft ist nur dann zulässig wenn:

- der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder
- der Arbeitsunterbruch längstens 2 Jahre dauert und der neue Arbeitgeber wiederum bei der PKE angeschlossen ist oder
- ab Alter 58 eine Weiterbeschäftigung und ein aufgeschobener Bezug der Altersleistungen (vgl. Art. 18 Abs. 2 des Reglements Versicherungsleistungen) nicht möglich ist und nur, wenn die Vorsorgeeinrichtung des allfällig neuen Arbeitgebers ihn vom Übertritt befreit hat.

Um diese gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können, haben wir beschlossen, die Einzelmitgliedschaften auf die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen. Wir werden dazu direkt an die jeweiligen Versicherten gelangen mit der Bitte um einen Nachweis, dass die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Als zusätzliche Information: Arbeitslose gelten nicht als Einzelversicherte, sie sind über die Arbeitslosenversicherung bei der Auffangeinrichtung BVG versichert und dürfen damit nicht aufgenommen werden.

4. Administratives

4.1. Freizügigkeit bei Austritt

Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, können wir die Freizügigkeitsleistungen bei einem Austritt nur noch dann der **Zürcher Kantonalbank** überweisen, wenn das Austrittsformular bei der Rubrik „Freizügigkeitskonto bei der Zürcher Kantonalbank, sofern kein neuer Arbeitgeber“ ein 'X' trägt.

Beim Fehlen dieser Angabe werden wir den Arbeitgeber und/oder den Versicherten auffordern, uns die nötigen Angaben bezüglich Auszahlung der Freizügigkeitsleistung mitzuteilen. Bleibt diese Mitteilung aus, ist die PKE reglementarisch verpflichtet, frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Austritt die Freizügigkeitsleistung **der Auffangeinrichtung** zu überweisen (vgl. Art. 29 Abs. 6 des Reglements Versicherungsleistungen).

Wir möchten darauf hinweisen, dass die bei der Auffangeinrichtung geführten Freizügigkeitskonten zu hohen Spesen führen für die Versicherten. Die Zürcher Kantonalbank führt Freizügigkeitsleistungen spesenfrei.

Das entsprechende Austrittsformular wird zur Zeit überarbeitet. Vorgesehen ist, dass Sie ab Januar 2010 das neue Formular direkt vom Internet herunterladen können. Wir werden Sie gerne informieren, sobald dies möglich ist.

4.2. Provisorische Rentenberechnungen

Auf Anfrage werden wir weiterhin gerne provisorische Rentenberechnungen erstellen. Wir möchten aus administrativen Gründen und entsprechenden Kostenüberlegungen jedoch davon absehen, pro Versicherten mehr als zwei Varianten zu erstellen, damit eine Entscheidungsfindung möglich ist. Wir werden deshalb neu maximal zwei Varianten – in der Regel eine Minima und eine Maxima – berechnen.

In den nächsten Monaten wird jedoch im Internet ein Leistungsrechner aufgeschaltet, mit dem die Versicherten selber auf einfache Weise so viele Berechnungen durchführen können wie sie möchten. Die notwendigen Angaben für die Eingabe der Daten können ganz leicht dem letzten Versicherungsausweis entnommen werden.

16. Dezember 2009